

# **Satzung**

## **für den Abwasserzweckverband**

### **„Hohenlohe - Kochertal“**

in Kraft getreten am 01.03.2022 durch öffentliche Bekanntmachung,  
geändert durch 1. Änderungssatzung vom 30.05.2023 in Kraft getreten am 23.06.2023  
und 2. Änderungssatzung vom 07.04.2026 in Kraft getreten am 14.04.2026.

Aufgrund der eingearbeiteten Änderungen ergibt sich folgende durchgeschriebene Fassung:

Die Städte Ingelfingen und Künzelsau sowie die Gemeinde Kupferzell gründen zum Zweck des Baus und Betriebs einer gemeinsamen Großkläranlage zur Abwasserbeseitigung einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149), im Folgenden „Zweckverband“ genannt.

#### **I. Präambel**

Bisher wird das im künftigen Verbandsgebiet anfallende Abwasser jeweils in Kläranlagen der einzelnen Städte und Gemeinden behandelt. Die Städte Ingelfingen und Künzelsau sowie die Gemeinde Kupferzell wollen für die Reinigung dieser Abwässer künftig eine gemeinsame Großkläranlage errichten und betreiben. Zu diesem Zweck gründen sie einen Abwasserzweckverband. Bis zum Betriebsbeginn der gemeinsamen Großkläranlage führen die Städte und die Gemeinde den Betrieb ihrer jeweiligen bisherigen Kläranlagen fort.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Personenbezogene Bezeichnungen sind stets geschlechtsneutral zu verstehen.

#### **II. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband hat den Namen „Abwasserzweckverband Hohenlohe - Kochertal“ (nachfolgend „Zweckverband“ genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in Künzelsau.

## **§ 2 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet und der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes erstrecken sich auf das Gebiet der Verbandsmitglieder.

## **§ 3 Verbandsmitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind

- a) die Stadt Ingelfingen,
- b) die Stadt Künzelsau,
- c) die Gemeinde Kupferzell und
- d) die Stadt Waldenburg.

## **II. Aufgaben des Zweckverbandes**

### **§ 4 Verbandsaufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Planung, des Baus, des Betriebs und der Unterhaltung einer Großkläranlage zum Zweck der Annahme, der Reinigung und der Entsorgung von Abwasser im Verbandsgebiet. Die Annahme des Abwassers erfolgt an den Schnittstellen zu den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder ab dem jeweiligen Abwasserpumpwerk des Zweckverbandes (Übergabepunkte; Verbandsmitglieder können auch mehr als einen Übergabepunkt haben).
- (2) Mit Inbetriebnahme der Großkläranlage geht die (Teil-)Aufgabe der Behandlung des Abwassers im Verbandsgebiet gemäß § 4 Abs. 1 GKZ auf den Zweckverband über. Die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 Wassergesetz im Übrigen, insbesondere die Sammlung und Fortleitung des Abwassers zu den Übergabepunkten, bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder.
- (3) Sofern die Planung der Großkläranlage mit der Anbindung der Kläranlagen/Ortsnetze der Verbandsmitglieder ergibt, dass der Anschluss einzelner Kläranlagen/Teil-Ortsnetze an die neue Großkläranlage technisch nicht möglich oder für das Verbandsmit-

glied unwirtschaftlich wäre, verpflichten sich die Verbandsmitglieder, dies bei der Realisierung der Großkläranlage zu berücksichtigen und die dann notwendigen Änderungen an der Verbandssatzung zu beschließen.

- (4) Die Befugnis zur Berechnung und Festsetzung von Abwassergebühren wird nicht auf den Zweckverband übertragen und verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.
- (5) Der Zweckverband kann aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen ergänzende Dienstleistungen für die Verbandsmitglieder im Zusammenhang mit der Unterhaltung und dem Betrieb ihrer Abwasserbeseitigungsanlagen erbringen.
- (6) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und schließt im Rahmen seiner Aufgaben die entsprechenden Verträge. Er kann alle Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig sind, sie fördern oder ergänzen.
- (7) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Er erstrebt keinen Gewinn.

## **§ 5**

### **Abwasserbeseitigungsanlagen und Einleitungsbedingungen**

- (1) Die bestehenden Abwasserbeseitigungsanlagen der Verbandsmitglieder (z.B. Kläranlagen, Regenüberlaufbecken) verbleiben im Eigentum der Verbandsmitglieder und werden von diesen weiterhin unterhalten und betrieben, bis und soweit die (Teil-)Aufgabe der Behandlung des Abwassers im Verbandsgebiet gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung auf den Zweckverband übergeht.
- (2) Soweit die Ortsnetze einzelner Verbandsmitglieder aus Gründen, die nicht in ihrer Verantwortung liegen, nicht zeitgleich mit dem Übergang der (Teil-)Aufgabe der Behandlung des Abwassers auf den Zweckverband an die Großkläranlage angeschlossen werden können, übernimmt der Zweckverband auf eigene Rechnung die Unterhaltung und den Betrieb der bestehenden Abwasserbeseitigungsanlagen der betreffenden Verbandsmitglieder für den Zeitraum bis zum Anschluss des Ortsnetzes an die Großkläranlage.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet
  - a) die Einleitung von Abwasser, das die Verbandsanlagen schädigen oder die Reinigungsleistung der Großkläranlage beeinträchtigen kann oder das zu Geruchsbelästigungen führt, in das Ortsentwässerungsnetz nicht zu gestatten. Solche Abwässer sind vor der Einleitung in die Ortskanäle entsprechend vorzubehandeln. *Die Vorbehandlung hat sich an der Abwasserverordnung (AbwV) und der Indirekteinleitungsverordnung (IndVO) sowie an dem DWA-Merkblatt M 115 (Teil 1 bis 3) in der jeweils gültigen Fassung zu orientieren.* Die Abwassersatzungen der Verbandsmitglieder sind dem anzupassen;

- b) dafür Sorge zu tragen, dass Fremdwasser, wie unverschmutztes Bach-, Quell- und Grundwasser, nicht in die Kanalisation eingeleitet wird;
- c) dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Kleinkläranlagen oder Hauskläranlagen für häusliche und Spülabort-Abwässer abgeschaltet werden, sobald sie an die öffentlichen Kanäle und an die Großkläranlage unter wirtschaftlichen Voraussetzungen angeschlossen werden können.

Der Zweckverband kann im Einzelfall über die bestehenden Verpflichtungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der Verbandsanlagen erforderlich ist.

- (4) Der Zweckverband kann von den Verbandsmitgliedern eine Vorbehandlung von Abwässern verlangen, wenn durch deren besondere Beschaffenheit erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
- (5) Entstehen durch unsachgemäßen Anschluss oder missbräuchliche Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Schäden an der Großkläranlage des Zweckverbandes oder gegenüber Dritten, so hat dasjenige Verbandsmitglied, in dessen Einzugsbereich der Anschluss liegt oder die schädlichen Abwässer nachweislich anfielen, dem Zweckverband den Schaden zu ersetzen.
- (6) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Großkläranlage wegen Ausbesserungs- oder Wartungsarbeiten oder sonstigen Schäden, wie z.B. durch Rückstau infolge von Naturereignissen (Wolkenbruch, Hochwasser usw.) oder durch Hemmungen im Abwasserablauf, haben die Verbandsmitglieder keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Betriebs- und Unterhaltungskostenanteils.
- (7) Die Verbandsmitglieder stellen den Zweckverband von allen Ansprüchen nach § 89 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gegen den Zweckverband erhoben werden, einschließlich etwaiger Prozesskosten frei, soweit sie auf den Anschluss des Abwasser-netzes eines Verbandsmitglieds an die öffentlichen Abwasseranlagen des Zweckverbandes zurückzuführen sind.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Zweckverband unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn
  - a) es einen Einleitungsanspruch teilweise an ein anderes Verbandsmitglied abtritt oder einen solchen Anspruch von einem anderen Verbandsmitglied erwirbt,
  - b) Veränderungen an der Ortskanalisation vorgenommen werden, die sich nachteilig auf die Verbandsanlagen auswirken oder deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können,

- c) Veränderungen in der Beschaffenheit der abgeleiteten Abwässer bekannt werden, die sich auf die Verbandsanlagen nachteilig auswirken oder ihren Betrieb beeinträchtigen oder erschweren können.
- (2) Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Zweckverband und die untere Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen, wenn
- a) Anlagen für die Vorbehandlung schädlicher Abwässer ungenügende Leistungen erbringen oder
  - b) Abwässer oder sonstige Stoffe in die Verbandsanlagen gelangen, die die Mitarbeiter gefährden, die Verbandsanlagen schädigen sowie die Großkläranlage, deren Reinigungswirkung und die Vorflut beeinträchtigen können (Ölunfälle, Unfälle mit Schadstoffen usw.).

### **III. Verfassung, Vertretung und Verwaltung**

#### **§ 7**

##### **Organe des Zweckverbandes**

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
- a) die Verbandsversammlung,
  - b) der Verwaltungsrat und
  - c) der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 8**

##### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:
1. Den Erlass und die Änderung von Satzungen.
  2. Die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlustes, die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.
  3. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.
  4. Den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen.
  5. Die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes ab einem Wert von 150.000 EUR netto im Einzelfall.
  6. Die Aufnahme sowie die Gewährung von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften.
  7. Die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
  8. Den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes gegenüber Dritten, die Führung von Rechtsstreitigkeiten, einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 10.000 Euro netto übersteigt.
  9. Die Höhe der Beteiligung des Zweckverbandes an Sanierungen / Investitionen der Verbandsmitglieder in einzelne Ortskanäle, die vom Zweckverband für die Sammlung des Abwassers mitgenutzt werden im Verhältnis Ortsabwasser zu Verbandsabwasser.
  10. Die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes.
  11. Die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Personal des Zweckverbandes ab der Besoldungsgruppe A9 oder vergleichbar TVöD.
- (3) Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes gilt § 21 GKZ.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsversammlung gehören 13 Vertreter der Verbandsmitglieder an. Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus
- a) dem Bürgermeister und zwei weiteren Vertretern der Stadt Ingelfingen,
  - b) dem Bürgermeister und drei weiteren Vertretern der Stadt Künzelsau,

- c) dem Bürgermeister und zwei weiteren Vertretern der Gemeinde Kupferzell,
  - d) dem Bürgermeister und zwei weiteren Vertretern der Stadt Waldenburg.
- (2) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Im Fall der Verhinderung, tritt der allgemeine Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter (§ 13 Abs. 4 GKZ) an seine Stelle. Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitgliedes und jeweils ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er in die Verbandsversammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die jedem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden (§ 13 Abs. 2 Satz 3 GKZ). Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 10**

### **Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist ergehen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (3) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- (5) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder in der Sitzung vertreten sind.

- (6) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (7) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.
- (8) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht kraft Gesetz oder durch diese Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden und je einem Vertreter von drei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen sind.
- (10) Im Übrigen kann die Verbandsversammlung den Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung regeln.

## **§ 11 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsversammlung kann sachkundige Personen widerruflich als beratende Mitglieder in den Verwaltungsrat einberufen.

Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder gehören dem Verwaltungsrat von Amts wegen an. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein Beauftragter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrates. Im Vorsitz des Verwaltungsrats wird der Verbandsvorsitzende von seinem Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat.
- (4) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorsitzenden fallen. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Verbands-

vorsitzenden über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von ständigem Personal des Zweckverbandes bis zur Besoldungsgruppe A8 oder vergleichbar TVöD im Rahmen des Stellenplanes. Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung entscheidet, soll der Verwaltungsrat vorberaten.

- (5) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates gilt § 10 sinngemäß. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## **§ 12**

### **Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie seine drei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung auf je fünf Jahre gewählt. Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Bürgermeister der Stadt Künzelsau dessen Aufgaben wahr und der Bürgermeister der Stadt Ingelfingen bis zur ersten Wahl der Stellvertreter die Aufgabe eines Stellvertreters. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.
- (2) Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

## **§ 13**

### **Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er vertritt den Zweckverband und leitet die Verbandsverwaltung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz, diese Satzung und von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Angelegenheiten zur dauernden Erledigung übertragen:
- a) Die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes, bis zu einem Wert von 60.000 Euro netto im Einzelfall;
  - b) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 20.000 Euro netto im Einzelfall;

- (3) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (z.B. Gefährdung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Verbandsanlagen), kann der Verbandsvorsitzende allein entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem jeweils zuständigen Organ unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 14**

##### **Bedienstete des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten (Beamte und Beschäftigte) einstellen.
- (2) Der Zweckverband kann sich auf der Grundlage einer gesonderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 25 GKZ auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen. Die Abrechnung der Verwaltungskosten erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbandes.

#### **§ 15**

##### **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

In einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ist zu regeln, welche Entschädigungen die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter für ihre Tätigkeiten erhalten.

### **IV. Finanzen und Wirtschaftsführung**

#### **§ 16**

##### **Wirtschaftsführung**

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die für das Gemeindefinanzrecht geltenden Vorschriften Anwendung.

## § 17

### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines verbleibenden Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern Umlagen erheben.
- (2) Die Umlage für Investitionen, Zinsen, Tilgungen und Abschreibungen erfolgt nach dem Investitionskostenmittelwert nach Anlage 1 (EW 50 % und QM 50 %).

Mit Genehmigung des Wasserrechtsgesuchs durch das Landratsamt wird die Anlage 1 auf ihre aktuellen Werte angepasst.

- (3) Für die anfallenden Betriebskosten (Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen ohne Abschreibungen und Verzinsung) erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage, die ab Inbetriebnahme der Großkläranlage entsprechend der tatsächlich eingeleiteten Abwasser- und Mischwassermengen umgelegt wird.
- (4) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern während der Planungs- und Bauphase bis zur Inbetriebnahme der Großkläranlage eine Umlage erheben, die nach dem Investitionskostenmittelwert nach Anlage 1 umgelegt wird.
- (5) Im Falle eines Finanzierungsbedarfs für weitere erforderliche Kosten und Auszahlungen kann der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Sonderumlage erheben. Für die Sonderumlage gilt der Verteilungsschlüssel nach Anlage 1.
- (6) Die staatlichen Investitionszuweisungen der einzelnen Verbandsmitglieder werden beim Zweckverband eingenommen. Die entsprechenden Investitionszuweisungen bzw. deren Auflösung werden bei der entsprechenden Umlagebemessung den einzelnen Verbandsmitgliedern zugeordnet und verringern deren jeweiligen Umlageanteil.
- (7) Die Höhe der Verbandsumlagen wird im Wirtschaftsplan für das Jahr vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Auf die Verbandsumlagen sind vierteljährlich Vorauszahlungen zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. zu leisten. Solange der Wirtschaftsplan noch nicht beschlossen ist, sind die Vorauszahlungsbeträge des Vorjahres weiter zu entrichten. Auf der Grundlage des Jahresabschlusses wird eine Abrechnung der Verbandsumlage erstellt; Änderungen an der Höhe der Verbandsumlagen gegenüber den Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahresabschlusses auszugleichen.
- (8) Für rückständige Beträge sind Säumniszuschläge entsprechend § 240 der Abgabenordnung zu entrichten.
- (9) Kosten für Erweiterungen fallen dem verursachenden Verbandsmitglied zur Last. Gegebenenfalls ist ein neuer Kostenverteilungsschlüssel festzulegen.

## **V. Aufnahme, Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes**

### **§ 18**

#### **Aufnahme weiterer Mitglieder**

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung mit mindestens zwei Drittel ihrer satzungsmäßigen Stimmzahl beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Aufnahme weiterer Mitglieder sind die entsprechenden Umlagen nach § 17 Abs. 2, 4 und 5 entsprechend den sich ergebenden Änderungen in Anlage 1 anzupassen.
- (3) Stimmen im Fall einer Aufnahme weiterer Mitglieder die Anteile der Mitglieder an dem umlagefinanzierten Verbandsvermögen nicht mehr mit dem tatsächlichen Finanzierungsverhältnis überein, ist ein Vermögensausgleich vorzunehmen.

### **§ 19**

#### **Ausscheiden einzelner Mitglieder**

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur mit Zustimmung von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl zulässig. Über den Antrag eines Verbandsmitglieds entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

### **§ 20**

#### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl aufgelöst werden.
- (2) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis der in § 17 Abs. 2 vereinbarten Kostenverteilung über.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, so lange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen, u.a. auch über die Übernahme der Besten des Zweckverbandes.

- (4) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner.

## **VI. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 21**

#### **Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung kann nur durch Beschluss der Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl geändert werden.

### **§ 22**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Internet unter der Adresse „[www.AZV-Hohenlohe-Kochertal.de](http://www.AZV-Hohenlohe-Kochertal.de)“. Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen werden unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt.
- (2) Öffentliche Auslegungen erfolgen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Künzelsau.

### **§ 23**

#### **Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Satzung für ein Zweckverbandsmitglied insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Regelungen dieser Satzung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Auffüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Verbandsmitgliedern angestrebten Zweck am nächsten kommt.

**§ 24**  
**Inkrafttreten der Verbandssatzung**

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Für die Stadt Ingelfingen  
Beschluss des Gemeinderats vom  
Michael Bauer, Bürgermeister  
Ingelfingen, den

---

Dienstsiegel

Für die Stadt Künzelsau  
Beschluss des Gemeinderats vom  
Stefan Neumann, Bürgermeister  
Künzelsau, den

---

Dienstsiegel

Für die Gemeinde Kupferzell  
Beschluss des Gemeinderats vom  
Christoph Spieles, Bürgermeister  
Kupferzell, den

---

Dienstsiegel

### Anlage 1

	EW		QM in l/s		Investitions- Kosten Mittelwert
Stadt Ingelfingen	13.590	19,41%	137,25	23,54%	21,47%
Stadt Künzelsau	26.610	38,02%	245,00	42,02%	40,02%
Gemeinde Kupferzell	14.279	20,40%	110,75	19,00%	19,70%
Stadt Waldenburg	15.521	22,17%	90,00	15,44%	18,81%
<i>Davon nachrichtlich:</i>					
- Waldenburg Stadt	6.953	44,80%	51,00	56,67%	50,73%
- Waldenburg Gew.park	8.568	55,20%	39,00	43,33%	49,27%
	70.000	100,00%	583	100,00%	100,00%“